

Schulordnung

Beschluss Lehrerkollegium vom 15. Oktober 2025
genehmigt vom Schulrat 6. November 2025

Die Schulordnung trägt zu einem guten gemeinsamen Lernen und Arbeiten bei und legt den Rahmen für ein respektvolles Miteinander im Schulalltag fest. Alle Angehörigen der Schulgemeinschaft haben Anrecht auf Respekt ihrer Persönlichkeit, ihrer Privatsphäre, ihrer kulturellen und religiösen Identität und der allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte.

In all diesen Bereichen tragen auch Schüler/innen eine mit ihrem Alter zunehmende Verantwortung.

Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Rechte

Schüler/innen haben ein Recht auf einen qualifizierten Unterricht, der die Persönlichkeit jedes einzelnen respektiert und fördert. Ein qualifizierter Unterricht zeichnet sich u.a. durch didaktisch-methodische Vielfalt, Berücksichtigung der Schüleraktivität und Anwendung verschiedener Sozialformen aus. Schüler/innen und deren Eltern haben ein Recht auf Information über das Bildungsangebot.

Daten und Informationen, die einzelne Schüler/innen betreffen, werden vertraulich behandelt. Dies gilt auch für Bewertungsergebnisse, wenn Schüler/innen dies wünschen.

Die Schule fördert die Gemeinschaft unter ihren Mitgliedern. Entsprechende Projekte und Initiativen werden unterstützt und sind regelmäßiger Bestandteil des Schullebens.

Schüler/innen haben ein Recht darauf, über anstehende Entscheidungen, die das Schulleben regeln, informiert und mittels der an der Schule bestehenden Gremien angehört zu werden.

Schüler/innen haben ein Recht auf aktive und verantwortungsvolle Mitwirkung am Schulleben. Die Schulleitung und die Lehrpersonen suchen die Mitsprache der Schüler/innen in Hinblick auf die Lernziele und die Unterrichtsplanung, die Schulorganisation, die Bewertungskriterien, die Auswahl der Schulbücher und Lehrmittel.

Schüler/innen haben ein Recht auf eine nach offenen Kriterien erfolgende Bewertung: was und wie bewertet wird sowie der Ablauf der Prüfungen ist mit den Schülern und Schülerinnen zu Beginn des Unterrichtsjahres zu besprechen. Die Bewertung ist ein Teil des Lernens und baut auf zahlreichen

Beobachtungselementen auf. Ziel jeder Bewertung ist es, die Schüler/innen zur Reflexion und verbesserten Selbsteinschätzung hinsichtlich ihres Wissens, ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten, ihrer Stärken und Schwächen anzuregen. Bewertet werden dürfen ausschließlich Inhalte, die vorher erarbeitet und geübt worden sind. Auf Art und Form der Prüfung müssen die Schüler/innen ebenfalls vorher vorbereitet werden. Die Lehrpersonen bestimmen den Zeitpunkt der Bewertung und teilen ihn mit. Die Ankündigungsfrist muss der Stofffülle angepasst sein. Die zeitliche Planung der Prüfungen erfolgt im digitalen Register, dadurch sollen Terminhäufungen von Prüfungen vermieden werden. An Montagen oder unmittelbar nach Feiertagen wird nicht geprüft, außer nach Vereinbarung zwischen Schülern und Lehrperson bzw. wenn es vom Stundenplan her nicht anders möglich ist.

Eine Prüfung darf niemals Strafcharakter haben.

Schülerarbeiten müssen so bald wie möglich und spätestens innerhalb zweier Wochen bewertet und zurückgegeben werden (gilt als Richtzeit).

Hausübungen müssen in Umfang und Aufwand angemessen sein. Sie unterliegen dem Prinzip der Sinnhaftigkeit und müssen gleichmäßig über die Woche verteilt sein. Zudem dürfen Hausaufgaben über Feiertage, Wochenenden und Ferientage nur aufgrund von Vereinbarungen zwischen Schülern/Schülerinnen und Lehrpersonen gegeben werden.

Schüler/innen und Erziehungsberechtigte haben Einsicht in die eigenen Prüfungsarbeiten. Durch das digitale Register haben Schüler/innen und Eltern jederzeit Einblick in den momentanen Leistungsstand.

Schüler/innen haben das Recht, in einer Klasse oder, nach Rücksprache mit dem Direktor, auf Schulebene, die Schüler/innenmeinung zu schulinternen Angelegenheiten zu erheben.

Die Schule bemüht sich um eine angemessene technische Ausstattung und um ein förderliches, einladendes Lernumfeld, bei dessen Gestaltung die Sicherheit und Gesundheit aller berücksichtigt wird.

Die Schule sorgt für zusätzliche Bildungsangebote und Stützmaßnahmen und informiert darüber.

Schüler/innen können sich auch außerhalb des Unterrichts in der Schule versammeln, um Fragen zu Schule und Unterricht zu besprechen. Zeitpunkt, Raum und Tagesordnung sind mit dem Direktor zu vereinbaren.

Pflichten

Die Schüler/innen verpflichten sich zu einem regelmäßigen Schulbesuch und zu Pünktlichkeit. Verspätungen und Abwesenheiten bedürfen einer Begründung. Sie bringen die Bereitschaft mit, sich Bewertungen und Prüfungen zu stellen und Verantwortung für den eigenen Lernerfolg zu übernehmen.

Die Schüler/innen bringen der Schulleitung, den Lehrpersonen, den Mitarbeitern der Schule und ihren Mitschülern denselben Respekt entgegen, den sie für sich selbst fordern.

Erfolgreiches Lernen setzt Mitarbeit, Konzentration und in bestimmten Unterrichtsphasen Ruhe voraus. Jeder Schüler und jede Schülerin trägt durch rücksichtsvolles Verhalten dazu bei, dass ihre Mitschüler/innen erfolgreich lernen können.

Die Schüler/innen beteiligen sich aktiv an unterrichtsbegleitenden Tätigkeiten und ganz allgemein am Schulleben.

Die Schüler/innen verpflichten sich zur Beachtung der Schulordnung, der organisatorischen Hinweise und der Sicherheitsmaßnahmen sowie aller Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen COVID-19 betreffend.

Die Schüler/innen verpflichten sich dazu, die Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel der Schule mit Sorgfalt zu benützen und Schäden zu vermeiden.

Die Schüler/innen teilen die Verantwortlichkeit für eine einladende Lernumgebung und verhalten sich dementsprechend.

Organisatorische Regelungen

Öffnungszeiten des Schulgebäudes

Die Schulgebäude werden um 7.45 Uhr geöffnet. Die Gebäude am Happacherhof werden 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn geöffnet.

Die Spezialräume am Happacherhof werden von der jeweiligen Lehrperson bei Unterrichtsbeginn geöffnet und nach Abschluss der Unterrichtsstunde wieder abgeschlossen.

Während der Mittagspause sind die Klassenräume nicht zugänglich. Die Schüler/innen können sich in dieser Zeit in der Mensa (Bildstöcklweg 12), in der Cafeteria und im Schulhof aufhalten.

Unterrichtsbeginn, Pause, Stundenwechsel

Bei Stundenbeginn halten sich die Schüler/innen im Klassenraum auf. Bleibt eine Klasse länger als 10 Minuten ohne Lehrperson, so meldet dies der/die Klassensprecher/in im Sekretariat.

In der Pause halten sich die Schüler*innen nach Möglichkeit nicht in den Klassenräumen auf, sondern im Schulhof, im Eingangsbereich, in den Gängen oder in der Cafeteria. Dies bedeutet, dass Schüler*innen während der Pause grundsätzlich in der Klasse verweilen können. Nicht gestattet ist, dass sich Schüler*innen in andere Klassen begeben. Die Cafeteria ist für Schüler/innen vor Unterrichtsbeginn, in der Pause und in der Mittagspause zugänglich. Kaffeeautomat/Wasserspender im Eingangsbereich der Schule dürfen von den Schülerinnen und Schülern ausschließlich vor Unterrichtsbeginn, während der Pause und in der Mittagspause benutzt werden. Eine Benutzung zu anderen Zeiten ist untersagt.

Die Schüleraufsicht führen die Lehrpersonen und die Schulwarte.

Allgemeines Verhalten während der Unterrichtszeit

Im gesamten Schulbereich sind das Rauchen (auch E-Zigaretten), der Konsum von Snus, Kautabak u.Ä. und der Konsum von Alkohol verboten. Bezüglich des Rauchverbots wird auf das Landesgesetz Nr. 6 vom 3. Juli 2006 und das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 33 vom 15. Mai 2007 verwiesen. Bei Übertretung des Verbots finden die Bestimmungen des Landesgesetzes Nr. 9 vom 7.1.1977 Anwendung. Eine Übersicht über das Ausmaß der Verwaltungsstrafen ist als Anhang dieser Schulordnung beigefügt.

Die Sauberkeit in der Klasse und im gesamten Schulbereich ist auch Angelegenheit aller Schüler/innen. In der letzten Unterrichtsstunde am Vormittag und am Nachmittag sorgen die Schüler/innen dafür, dass der jeweilige Unterrichtsraum sauber hinterlassen wird.

Im Unterricht, bei unterrichtsbegleitenden Tätigkeiten (Lehrausgängen, Lehrfahrten, Sportveranstaltungen u.s.w.) sowie im dörflichen Umfeld sollte ein korrektes Verhalten selbstverständlich sein.

Während der Unterrichtszeit legen die Lehrpersonen fest, ob die Schüler/innen digitale Geräte zur Unterstützung des Lernens und Arbeitens verwenden dürfen. Bezüglich der Nutzung von Smartphones gilt folgende Regelung:

- dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrperson für den Unterricht verwendet werden (ansonsten in der Schultasche oder gegebenenfalls Aufbewahrung in einer Handy-Aufbewahrungsbox)
- müssen ausgeschaltet oder auf Flugmodus gestellt werden
- dürfen weder auf der Bank noch unter der Bank sein
- dürfen nur in der Pause und in der Mittagspause benutzt werden
- es dürfen keine unerlaubten Bild-, Video- und/oder Audioaufnahmen im Unterricht und von Mitgliedern der Schulgemeinschaft gemacht werden
- kein Aufladen der Geräte in der Klasse
- bei Verstößen: Eintragung und/oder andere Disziplinarmaßnahmen, Gespräch mit der Schulleitung und den Eltern, im schlimmsten Fall Einschalten der Polizei (z.B. wenn unerlaubte Aufnahmen von Schülern oder Lehrpersonen im Unterricht gemacht werden und im Internet verbreitet werden).

Festgelegte Termine (Abgabe von Dokumenten, Gesuchen, Einzahlungen etc.) müssen eingehalten werden.

Zurücklegen des Weges zwischen den Schulstellen

Während der Unterrichtszeit wird der Weg vom Schulgebäude und von den Klassen in den Außenstellen zum Happacherhof bzw. zur Aula Magna oder Turnhalle und zurück von der Klasse gemeinsam und geschlossen zurückgelegt. Es dürfen dabei keine Fahrzeuge benützt werden.

Verspätungen, Fehlstunden, Verlassen des Schulgebäudes während der Unterrichtszeit

Verspätungen stören die Mitschüler/innen und die Lehrperson im Unterricht. Deshalb müssen die Schüler/innen bei Unterrichtsbeginn in der Klasse sein.

Bei wiederholten Verspätungen werden die Eltern oder Erziehungsberechtigten davon in Kenntnis gesetzt.

Fehlstunden und Abwesenheiten müssen durch die Eltern oder den Erziehungsberechtigten begründet werden. Dies erfolgt innerhalb einer Woche. Volljährige Schüler/innen können ihre Abwesenheiten selbst rechtfertigen. Die Abwesenheit des Schülers oder der Schülerin kann als nicht gerechtfertigt erachtet werden, wenn die angeführten Begründungen zweifelhaft oder nicht relevant erscheinen und wenn sie nicht termingerecht vorgelegt werden. In diesem Fall haben die Eltern bzw. volljährigen Schüler/innen das Recht gehört zu werden, um nähere Gründe zu erfahren.

Unentschuldigte Abwesenheiten wirken sich auf die Betragensnote aus und können Disziplinarmaßnahmen zur Folge haben.

Schüler/innen, die im schulischen Auftrag oder im Rahmen von schulischen Tätigkeiten abwesend sind (z.B. ZIB, Lotsen, Projekte, Sportveranstaltungen, Schülervertretung) werden im digitalen Register vom Klassenvorstand gesondert vermerkt. Ihr Fernbleiben vom Unterricht wird als Abwesenheit im schulischen Auftrag gewertet.

Während der Unterrichtszeit dürfen die Schüler/innen das Schulgelände nicht ohne Erlaubnis verlassen, da in dieser Zeit die Lehrpersonen und der Direktor die Verantwortung für sie tragen. Sollte ein Schüler/eine Schülerin einen wichtigen Grund haben, die Schule während der Unterrichtszeit zu verlassen (z.B. Arztvisite), teilen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schüler/innen dies **spätestens einen Tag vorher** über das digitale Register mit.

In Situationen, in denen das vorzeitige Verlassen des Unterrichts nicht vorhersehbar ist (Übelkeit, Terminverschiebungen u.ä.) holen die Schüler/innen die Erlaubnis bei der Schulleitung ein. Das vorzeitige Verlassen des Unterrichts wird im digitalen Register vermerkt. Bei minderjährigen Schülern werden in solchen Fällen die Eltern oder Erziehungsberechtigten über das Sekretariat verständigt. Dasselbe Prozedere gilt auch für Schultage mit Nachmittagsunterricht. Wer am Vormittag anwesend ist und am Nachmittag fehlt, muss sich termingerecht im Vorfeld bzw. wenn das nicht möglich ist, über die Direktion abmelden.

Ein Ansuchen um regelmäßiges, früheres Verlassen des Unterrichts aufgrund schlechter Verkehrsverbindungen kann ausschließlich am Beginn des Schuljahrs an die Direktion gestellt werden und wird nach eingehender Prüfung nur in Ausnahmefällen genehmigt.

Unfälle von Schüler/innen müssen sofort im Sekretariat gemeldet werden.

Teilnahme an öffentlichen Kundgebungen während der Unterrichtszeit

Der Schuldirektor kann eine Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an einer öffentlichen Kundgebung während der Unterrichtszeit genehmigen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Die Kundgebung muss ordnungsgemäß angemeldet worden sein;
- Die Ankündigung der Kundgebung muss mindestens eine Woche im Voraus erfolgen;
- Die Schüler/innen informieren sich über das Anliegen der Kundgebung und suchen nach geeigneten Formen schulinterner Diskussion;
- Der Schüler/innenrat muss angehört werden.

Wenn die Teilnahme genehmigt wird, werden die Abwesenheiten der teilnehmenden Schüler/innen entschuldigt. Die genehmigte Teilnahmezeit beschränkt sich auf die Dauer der Kundgebung.

Klassenordnung

Die Sitzordnung wird vom Klassenvorstand gemeinsam mit den Lehrpersonen und den Schülern und Schülerinnen der Klasse festgelegt. Versetzungen können auch auf Wunsch der Schüler/innen vorgenommen werden. Darüber entscheidet der Klassenvorstand nach Rücksprache mit den Klassenlehrern.

Die Klassensprecher/innen und ihre Stellvertreter/innen werden von den Schülern zu Beginn des Schuljahres gewählt. Sie bringen die Anliegen der Schüler/innen in der Klasse, im Sekretariat und in der Direktion vor. Sie melden auch allfällige Schäden im Klassenraum unverzüglich im Sekretariat.

In allen Klassen und im gesamten Schulbereich wird der anfallende Abfall getrennt gesammelt.

Mitteilungen

Wichtige Mitteilungen an die Schüler/innen erfolgen über das digitale Register oder werden als Rundschreiben in den Klassen verlesen und an der Anschlagetafel ausgehängt. Den Schülerinnen und Schülern steht eine eigene Anschlagetafel in der Eingangshalle für kulturelle und sonstige Informationen zur Verfügung.

Mitteilungen an die Eltern erfolgen ebenfalls über das digitale Register oder werden über E-Mail weitergeleitet. Auch Eltern volljähriger Schüler/innen erhalten weiterhin die Mitteilungen der Schule, sofern sie nicht ausdrücklich darauf verzichten oder sofern der Schüler/die Schülerin dies nicht schriftlich untersagt.

Besuch von Außenstehenden

Außenstehende Personen (Verwandte, Freunde etc.) haben nur zur Direktion und zum Sekretariat Zutritt. Eventuelle dringende Mitteilungen an die Schüler/innen werden von dort weitergeleitet.

Bibliothek

Die Bibliothek der Fachoberschule für Landwirtschaft ist für alle Schüler/innen, Lehrpersonen und Mitarbeiter/innen zugänglich. Für die Benützung gilt die Bibliotheksordnung.

An mehreren Nachmittagen in der Woche ist die Bibliothek auch außerhalb des Unterrichts für Schüler/innen frei zugänglich. Das Verwenden der Computer für schulische Arbeiten ist erlaubt.

Zentrum für Information und Beratung (ZIB)

An der Fachoberschule für Landwirtschaft ist ein Zentrum für Information und Beratung (Z.I.B.) eingerichtet. Zu Beginn eines jeden Schuljahres werden dessen Öffnungszeiten, die zuständigen Lehrpersonen und die angebotenen Dienste allen Schülerinnen und Schülern sowie ihren Eltern mitgeteilt.

Parken

Generell ist das Parken von Fahrzeugen nur auf den eingezeichneten Stellflächen des Parkplatzes am Happacherhof erlaubt. Die Fluchtwege und Zufahrtswege für Einsatzfahrzeuge müssen freigehalten werden. Für das Abstellen von Fahrrädern und Motorrädern sind die vorgesehenen Stellplätze zu benutzen und die Anweisungen des Hausmeisters zu beachten.

Disziplinarmaßnahmen

Verstöße gegen die in der Schulordnung angeführten Pflichten der Schüler/innen sowie gegen die angeführten Schulregeln ziehen Disziplinarmaßnahmen nach sich. Diese dürfen die Persönlichkeit des Schülers oder der Schülerin nicht verletzen. Sie müssen angemessen sowie zeitlich begrenzt sein und dürfen die Leistungsbewertung in keiner Weise beeinflussen. Disziplinarmaßnahmen betreffen immer nur Einzelpersonen, müssen sinnvoll und soweit möglich dem Prinzip der Wiedergutmachung verpflichtet sein.

Sanktionen

Bei Vernachlässigung der schulischen Pflichten, ungebührlichem Benehmen und unbegründeten Abwesenheiten werden die Schüler/innen von der Lehrperson, dem Klassenvorstand oder vom Direktor ermahnt, im Wiederholungsfall ergeht eine schriftliche Mitteilung an die Eltern oder Erziehungsberechtigten. In besonderen Fällen kann ein Schüler/eine Schülerin auch kurzfristig von der betreffenden Lehrperson aus der Klassengemeinschaft ausgeschlossen werden, sofern die Aufsicht gewährleistet bleibt. Der/Die Schüler/in darf dabei auf keinen Fall das Schulgebäude verlassen. Dieser Ausschluss beschränkt sich auf die betreffende Unterrichtsstunde oder einen Teil davon und ist immer verbunden mit einem fachbezogenen Arbeitsauftrag außerhalb der Klasse (in der Bibliothek, im EDV-Raum oder in einem anderen schulischen Raum). Ein entsprechender Vermerk im digitalen Register dokumentiert die Maßnahme.

Falls ein Schüler oder eine Schülerin Gebäude oder Einrichtungen der Schule beschädigt bzw. Schulmaterial verliert, können sie zu Schadenersatz verpflichtet werden.

Der/die Betroffene muss in all diesen Fällen Gelegenheit erhalten, seine Sicht der Dinge darzulegen. Die betroffenen Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigte können sich auch an die schulinterne Schlichtungskommission wenden, um die Angelegenheit zu klären.

Für gravierende oder fortgesetzte Verstöße gegen die in der Schulordnung angeführten Pflichten der Schüler/innen und/oder gegen die angeführten Schulregeln sind folgende Sanktionen vorgesehen:

- Ausschluss aus der Klassengemeinschaft, verbunden mit einem Arbeitsauftrag zugunsten der Schulgemeinschaft oder einem Lernauftrag.
- Ausschluss aus der Schulgemeinschaft.
- Ausschluss von schulbegleitenden Veranstaltungen.

Die Disziplinarverstöße werden im digitalen Register vermerkt. Damit verbunden ist eine Vorsprache beim Direktor. Disziplinarverstöße finden Berücksichtigung in der Betragensnote.

Zuständigkeiten

Ein Ausschluss aus der Klassengemeinschaft wird vom Klassenvorstand und dem Direktor verfügt.

Ein Ausschluss aus der Schulgemeinschaft oder der Ausschluss von schulbegleitenden Veranstaltungen wird vom Klassenrat verfügt. Über die Einberufung des Klassenrates entscheiden der Direktor und der Klassenvorstand, in Ausnahmefällen kann die Einberufung auch von einer einzelnen Lehrperson beantragt werden.

Gegen diese Disziplinarmaßnahme kann der Schüler/die Schülerin oder deren Erziehungsberechtigte innerhalb einer Woche ab Erhalt der Verfügung Rekurs bei der schulinternen Schlichtungskommission einreichen. Der Vollzug dieser Disziplinarmaßnahmen bleibt bis zum Ablauf der Rekursfrist bzw. im Falle einer Rekurseinbringung bis zur Entscheidung der Schlichtungskommission ausgesetzt.

Um die Gesundheit aller Mitglieder der Schulgemeinschaft zu schützen, kann die Schulführungskraft in jenen Fällen, in denen eine Verletzung der Sicherheitsmaßnahmen laut Abschnitt I der Anlage A zum Landesgesetz Nr. 4/2020 vorliegt, mit sofortiger Wirkung den Zutritt zum Schulgebäude verwehren bzw. die Schülerinnen und Schüler aus dem Schulgebäude verweisen (vgl. hierzu den Abschnitt II Punkt 6 der Anlage A zum genannten Landesgesetz Nr. 4/2020). Falls minderjährige Schülerinnen und Schüler aus der Schule verwiesen werden, hat die Schule sicherzustellen, dass diese den Erziehungsverantwortlichen (oder an eine von diesen beauftragte volljährige Person) übergeben werden.

Schulinterne Schlichtungskommission

Der schulinternen Schlichtungskommission gehören neben dem Schuldirektor ein Vertreter der Schüler/innen, ein/e Elternvertreter/in und zwei Lehrpersonen an. Die Vertreter/innen der Schüler, Eltern und Lehrpersonen werden vom Schülerrat, Elternrat bzw. Lehrerkollegium namhaft gemacht. Die Amtsdauer der Schlichtungskommission beträgt drei Jahre.

Die erste Einberufung der Schlichtungskommission erfolgt durch den Schuldirektor. In dieser ersten Sitzung genehmigt die Schlichtungskommission die Geschäftsordnung.

Für alle hier nicht besonders angeführten Details gelten die Art. 5 und 6 der Schüler/innencharta.

Ausmaß der Verwaltungsstrafen bei Übertretungen des Rauchverbots

Übertretung des Rauchverbots durch Volljährige	keine Verwarnungen möglich	55 Euro oder 110 Euro bei Übertretung in Anwesenheit einer augenscheinlich schwangeren Frau oder in Anwesenheit von Säuglingen oder Kindern bis zum zwölften Lebensjahr
Übertretung des Rauchverbots durch Minderjährige	einmalige Verwarnung möglich	bei der zweiten Übertretung des Rauchverbots innerhalb eines Fünfjahreszeitraums wird die Verwaltungsstrafe sowohl für die erste festgestellte Verletzung des Rauchverbots als auch für die zweite Verletzung des Rauchverbots verhängt und umfasst die Summe der Verwaltungsstrafen für beide Übertretungen: z.B. je 55 Euro (insgesamt 110 Euro) z.B. je 110 Euro (insgesamt 220 Euro) falls die Übertretung zweimal in Anwesenheit einer augenscheinlich schwangeren Frau oder in Anwesenheit von Säuglingen oder Kindern bis zum zwölften Lebensjahr erfolgt ist z.B. insgesamt 165 Euro, falls nur eine der beiden Übertretungen in Anwesenheit einer augenscheinlich schwangeren Frau oder in Anwesenheit von Säuglingen oder Kindern bis zum zwölften Lebensjahr erfolgt ist
Verantwortliche für die Einhaltung des Rauchverbots	einmalige Verwarnung beschränkt auf die Verletzung der Vorschriften zum Anbringen von Rauchverbotsschildern an sichtbarer Stelle möglich	440 Euro für alle Übertretungen außer jener betreffend die Vorschriften zum Anbringen von Rauchverbotsschildern an sichtbarer Stelle oder 880 Euro im Falle einer Verwarnung innerhalb der vorhergehenden fünf Jahre; in diesem Fall wird die Verwaltungsstrafe sowohl für die erste festgestellte Verletzung der Vorschriften zum Anbringen von Rauchverbotsschildern an sichtbarer Stelle als auch für die zweite Verletzung der selben Art verhängt (= > Summe der Verwaltungsstrafen für beide Übertretungen)